

4./5. Dez. 2024 – BWE-Konferenz – „Windenergie und Artenschutz“



Aktuelles aus der Rechtsprechung

- **Landschaftsbild und Ersatzgeld (BVerwG)**
- **Vogelzug, Mahdabschaltung, AKS und HPA**
- **OVG Greifswald und nachträgliche Anordnung**

Dr. Michael Rolshoven

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

Lietzenburger Straße 51 | 10789 Berlin | 030 – 23 59 30 00

www.tettaupartners.de | team@tettaupartners.de



Das anwaltliche Team der **tettau Partnerschaft**

Entschieden für Erneuerbare!



Philipp v. Tettau



Marion Westphal-Hansen



Dr. Michael Rolshoven



Dominik Hanus



Anja Purwins



Tamara Scherer



Dr. Max Malchow



Katharina zu Solms-Laubach



Lasse Kieft



Vorab: „Wasserstand“ bei OVGs





„Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen
Verfahren im Infrastrukturbereich“ → **§ 87c VwGO (aus März 2023):**

§ 87c

(1) Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Abs. 1 Nr. 6 sollen **vorrangig und beschleunigt durchgeführt** werden. ...

Besonders zu priorisieren sind Verfahren über Vorhaben, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im **überragenden öffentlichen Interesse** liegen. ...

(2) In den in Absatz 1 genannten Verfahren **soll** der Vorsitzende oder der Berichterstatter in **geeigneten** Fällen die Beteiligten zu einem **frühen ersten Termin zur Erörterung** des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden. ...



➤ zu langsam

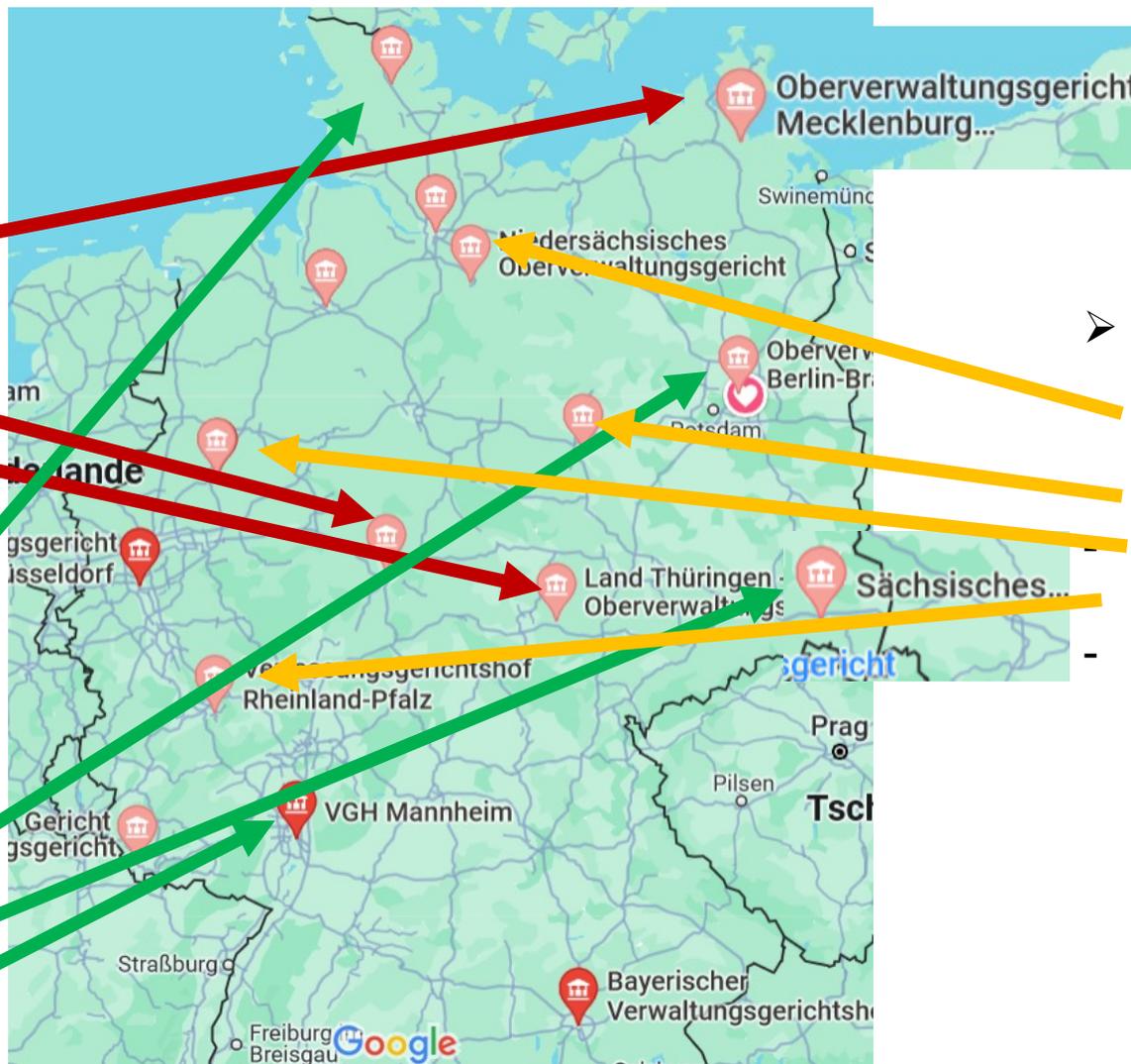
- OVG Greifswald
- VGH Kassel
- OVG Weimar

➤ dauert 1 Jahr und...

- OVG Lüneburg
- OVG Magdeburg
- OVG Münster
- OVG Koblenz

➤ deutlich schneller

- OVG Schleswig
- OVG BlnBbg
- OVG Bautzen
- VGH Mannheim





Überblick



„Drei Säulen“ der naturschutzrechtlichen Prüfung (auch) im BImSchG-Genehmigungsverfahren



Eingriffsregelung

§§ 14 ff. BNatSchG

„Landschaftspflegerischer
Begleitplan (LBP)“



Zugriffsverbote des Artenschutzes:

- Tötungsverbot
- Störungsverbot
- „Zerstörungsverbot“

§§ 44, 45b BNatSchG

„Artenschutz-Fachbeitrag“

ggf. Gebietsschutz

- FFH- und
Vogelschutzgebiete (VSG)

§ 34 BNatSchG

„FFH-Verträglichkeitsprüf.“





↔ **Abgrenzung: Umweltverträglichkeitsprüfung**

- keine „vierte Säule“, denn: reines Verfahrensrecht
- vormals, seit 2010 ff. erhebliche praktische Relevanz
- **heute indes ohne große (Rspr.-) Relevanz, weil ...**

„Entschärfung“ der Rechtsprechung:
... nicht ganz Deutschland ist eine Windfarm ...
(vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.03.2019 - 12 ME 105/18)

Bekanntmachung führt zur Bestandskraft
auch bei vereinfachtem Verfahren
(BVerwG, Urteil vom 8. Dez. 2022 – 7 B 9/22, [Infobrief](#))

Keine UVP in Windenergiegebieten,
Wortlaut des § 6 WindBG



„Säule I“ BVerwG zu Eingriffsregelung





BVerwG, Urt. v. 12.09.2024, 7 C 3.23 (Ersatzgeld, Realkompensation;)

➤ **Worum geht es?**

- Kläger beantragte u.a. Ersatzmaßnahme „M1“: Rückbau Stallanlage, Anpflanzung, in Entfernung 11 km
- WEA-Genehmigung erkennt nicht an und setzt stattdessen Ersatzzahlung fest
- Klage vom OVG BlnBbg. zurückgewiesen
- Revision zum BVerwG



➤ Die Entscheidung

- Revision erfolgreich
- Für eine Ersatzmaßnahme komme es auf eine *gleichwertige, nicht gleichartige* Herstellung der betroffenen Funktionen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit, Erholungswert) an.
- Demzufolge kommen auch Maßnahmen, die die Funktionen in dem betroffenen Naturraum steigern, als Kompensation in Betracht.
- Mit Bundesrecht „nicht vereinbar“ ist, wenn Erlass in Bbg nur Rückbau von Hochbauten über 20m als Ersatzmaßnahme anerkennt



➤ Leitsätze

1. Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG) sind auf eine **gleichwertige** (nicht gleichartige) Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes gerichtet. Als Ersatz **genügt die Herstellung ähnlicher, mit den beeinträchtigten nicht identischer Funktionen** (wie BVerwG, Urteile vom 15. Januar 2004 - 4 A 11.02 - BVerwGE 120, 1 und vom 22. November 2016 - 9 A 25.15 - Buchholz 406.403 § 15 BNatSchG 2010 Nr. 6 Rn. 21).
2. Beim Ersatz für eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt es für die Eignung als Ersatzmaßnahme in räumlicher Hinsicht, wenn die Maßnahme **im betroffenen Naturraum belegen** ist (im Anschluss an BVerwG, Urteile vom 17. August 2004 - 9 A 1.03 - NuR 2005, 177 und vom 22. November 2016 - 9 A 25.15 - Buchholz 406.403 § 15 BNatSchG 2010 Nr. 6 Rn. 21).



➤ Leitsätze

3. Der Ersatz einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes **ist nicht ausschließlich** durch **Maßnahmen** möglich, die in der Art und Weise ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild die Wirkung des **Eingriffs "spiegelbildlich" kompensieren**. Vielmehr kommen auch Ersatzmaßnahmen in Betracht, die in anderer Art und Weise und mit Bezug auf andere die Landschaftswahrnehmung bestimmende Faktoren positiv auf das Landschaftsbild einwirken.
4. Der Ersatz einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen **beschränkt sich nicht** auf die Beseitigung von im betroffenen Naturraum vorhandenen **vertikalen** Strukturen.



➤ **Bewertung**

- Damit dürfte es künftig – wieder – möglich sein, Realkompensationen vor Ort durchzuführen und somit für mehr Akzeptanz zu sorgen.
- Brandenburg wird seinen Erlass zur Kompensation erneut überarbeiten müssen.
- Wenn Projektierer Realkompensation für das Landschaftsbild machen wollen, dürfte dies künftig – bundesweit – wieder zulässig sein.





„Säule III“ OVG Koblenz: WEA u.U. sogar in VSG!?



Natura 2000-Gebiete

- Zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten in der EU
- Wird seit 1992 nach den Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz **FFH-Richtlinie**) errichtet. Zweck: länderübergreifender Schutz gefährdeter, wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume.
- Darin sind auch die in der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) ausgewiesenen **Vogelschutzgebiete** integriert.

FFH-Gebiete

Vogelschutzgebiete

⇒ Das *Natura-2000-Netzwerk* umfasste 2013 mehr als **18 % der Landfläche** und mehr als 7 % der Meeresfläche der Europäischen Union.

**OVG Koblenz, Urt. v. 08.02.2024 – 1 C 10470/22
(Habitatschutz, VSG Westerwald)**



Rotmilan



Mittelsprecht



Schwarzstorch
+ Horst in 360
bzw. 890 m in 2022



Schwarzmilanm + Horst in ca. 930m



Haselhuhn

Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG liegen vor!



→ Keine zumutbaren Alternativen

- Hier nur von 5 von 17 erhaltungsgegenständlichen Arten betroffen
- Keine der Arten von Aussterben bedroht
- § 2 S. 2 EEG enthält Regelvermutung, keinen bloßen Programmsatz

Soweit der Beklagte die Auffassung vertritt, dass § 2 Satz 2 EEG bereits **nicht in gleichrangige Gesetze „hineinregeln“** könne, sondern ein grundsätzlicher Vorrang der erneuerbaren Energien im jeweiligen Fachgesetz geregelt werden müsse, vermag der Senat dies nicht nachzuvollziehen. Der Wortlaut des **§ 2 Satz 2 EEG enthält eine eindeutige Festlegung dahingehend, dass die erneuerbaren Energien unmittelbar als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.** Dies wird auch in systematischer Hinsicht durch Satz 3 der Vorschrift bestätigt, der eine Ausnahme hiervon nur in Bezug auf Belange der Landes- und Bündnisverteidigung vorsieht. Den damit angesprochenen, die „jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen“ anordnenden Gesetzen – im konkreten Fall also dem BNatSchG – gegenüber handelt es sich bei dem EEG um ein **Spezialgesetz für den Bereich der erneuerbaren Energien.** Welche rechtlichen Hindernisse hier einer Befugnis des Gesetzgebers entgegenstehen sollen, in einem Spezialgesetz verbindliche Regeln für den Vollzug einer Vielzahl anderer Einzelgesetze festzulegen, erschließt sich nicht.

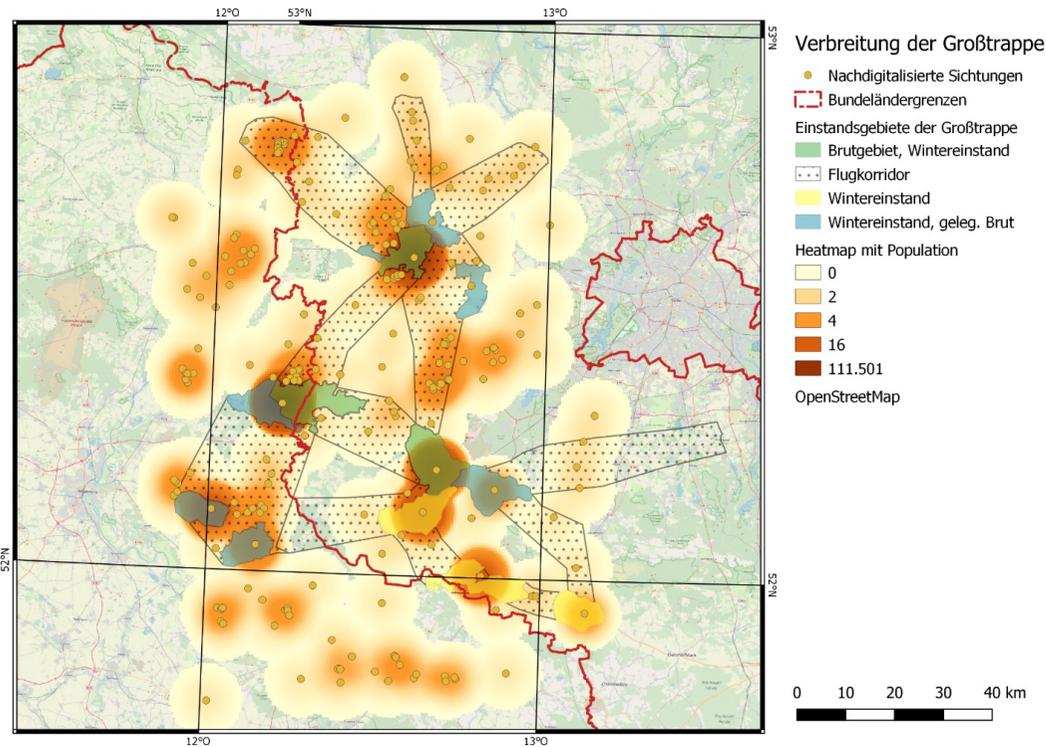


➤ **Bewertung**

- Erstmals erfolgreiche Klage auf Erteilung einer WEA-Genehmigung in VSG mit schlaggefährdeten Arten
- „zitierfähige“ Ausführungen zu § 2 EEG
- „zitierfähige“ Ausführungen zu Alternativstandorten (relevant auch für Repowering)
- Abschaltung als Vermeidungsmaßnahme – dort laufen Widerspruchsverfahren ...
- Entscheidung ist rechtskräftig, → aktuelle Diskussion zu **EuGH, Urteil v. 12.09.2024 – C 66/24**) – in Diskussion, Zitat aus Ministerial-Papier:

„Danach sind Erhaltungsziele und -maßnahmen für alle in einem Vogelschutzgebiet signifikant vorkommenden Arten nach Anhang I VRL und regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten i.S.d. Art. 4 Abs. 2 VRL – und nicht nur für die Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde – festzulegen.“

Die Großtrappe und „Flugkorridore“



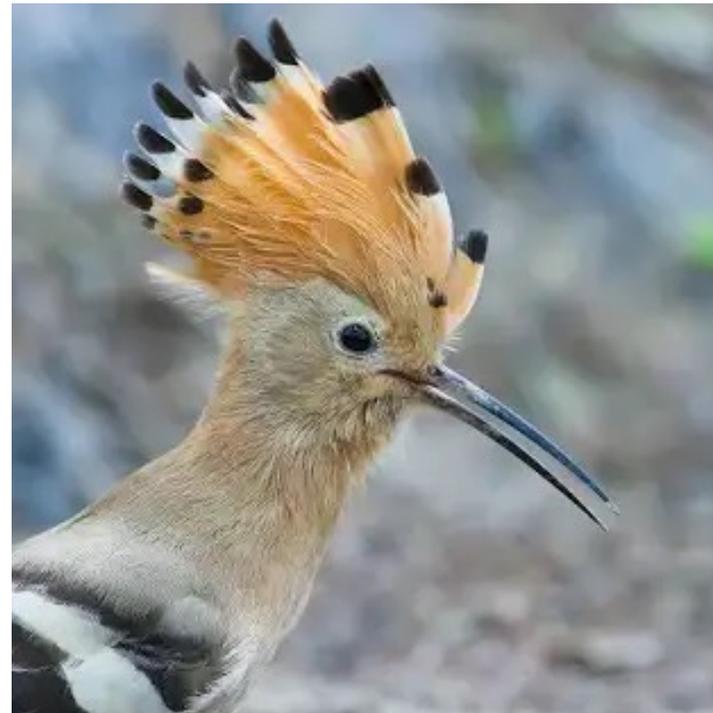
→ Regionalplanung nimmt
WEA-Flächen nicht mehr auf



Ziegenmelker



Wiedehopf





„Säule II“:
Artenschutz verhindert keine WEA-
Genehmigung





Spezialregelung seit 7/2022

Zugriffsverbote

Erfassung
Bauphase
Betrieb

Tötungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

→ § 45b Abs. 1 bis 5
BNatSchG (2022)

Störungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Beschädigungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 3
BNatSchG

Ausnahme : § 45 Abs. 7 BNatSchG

→ § 45b Abs. 7, 8 BNatSchG (2022)



„Zerstörungsverbot“





VGH Kassel, Beschl. v. 19.02.2024 - 11 B 290/24 (Haselmaus und CEF-Maßnahme)

➤ Worum geht es?

- Genehmigung von 6 WEA in 9/2023
- Rodung angekündigt
- Eilgesuch „Windkraft mit Vernunft“
gegen Rodungsarbeiten - schon
wieder wegen Haselmaus-
vorkommen!





Störungsverbot

OVG Münster, Urt. v. 24.08.2023 - 22 D 202/22 (Raubwürger; Wachtel; Feldlerche)



➤ Umweltverband klagt gegen E-138 (200 GH): u.a. Raubwürger betroffen

➤ Die Entscheidung:

**Raubwürger: OVG
Koblenz - 8 C 1223/22:
Urt. vom 17. Juni 2024**

- **Raubwürger**

- Bauphase: Bauzeitenbeschränkung, ÖBB
- Betriebsphase: Behörde ist „vertretbar davon ausgegangen“, dass Raubwürger nicht störempfindlich i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist (so auch Leitfaden NRW 2023, anders LUBW 2021 [OVG stellt irritiert fest: Kein Vorkommen in BW!?!])

- **Wachtel**

- Mit Leitfaden „vertretbar“: nicht störempfindlich (vgl. OVG Münster, Urt. v. 29.11.2022, a. a. O.)

- **Feldlerche:** „... generell nicht windenergieempfindlich (also auch nicht störempfindlich) ...“

- Zugphasen von **Kiebitzen** und **Goldregenpfeifern**: Keine populationsrelevante Störung wegen Ablenkflächen



Tötungsverbot

Prüfprogramm nach § 45b Abs. 3 BNatSchG



(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer **Brutvogelart** und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** der den Brutplatz nutzenden Exemplare **signifikant** erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer **Habitatpotentialanalyse** oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten **Raumnutzungsanalyse** widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch **fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen** hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.



a) Brutvogelliste abschließend?

Ja, so die Gesetzesbegründung:

„Zentraler Bezugspunkt ... ist ... die in ... Anlage 1 ... enthaltene Tabelle mit einer **abschließenden** Auflistung kollisionsgefährdeter und daher insoweit prüfungsrelevanter Brutvogelarten ... sowie hierauf bezogener artspezifischer Prüfabstände“

Die Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten umfasst die bereits im **UMK-Signifikanzpapier** vom 11.12.2020 ... aufgeführten Arten **sowie drei weitere Arten** (Kornweihe, Sumpfohreule, Wespenbussard). Da die **Liste abschließend** ist, wurde die UMK-Liste um die Arten erweitert, die von den Ländern wegen ihrer Kollisionsge-fährdung auf Landesebene bzw. regionaler Ebene vor dem Hintergrund der Länder-öffnungsklausel ergänzt worden waren.

Die Tabelle ist ein **bundeseinheitlicher Rahmen**, der der Vereinheitlichung der Prü-fung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos dient und von dem **die Länder nicht abweichen** können.

... und das **OVG Münster**, Urteil vom 29.11.2022 - 22 A 1184/18, jetzt **rechtskräftig!**



Rechtsprechungsübersicht Mäusebussard

Nicht windkränke sensibel

- VGH Mannheim**, Beschl. v. 6.7.2016 – 3 S 942/16
- OVG Koblenz**, Beschl. v. 27.4.2017 – 8 B 10738/17
- VG Aachen**, Urt. v. 13.12.2017 – 6 K 1171/15
- OVG Münster**, Beschl. v. 15.3.2018 – 8 B 736/17; Beschl. v. 26.3.2018 – 8 B 1291/17

Windkränke gelassen

- VG Lüneburg**, Beschluss vom 24.09.2021 – 12 ME 45/21; Beschl. v. 11.8.2017 – 12 ME 81/17; Beschl. v. 28.5.2018 – 12 ME 25/18
- VG Hannover**, Beschl. v. 27.6.2018 – 12 B 1031/17

Rotmilan?



Tendenz zu Schlaggefährdung:
VG Gießen, Urteil vom 22.02.2020 – 1 K 6017/18, nicht rechtskräftig; **VGH Kassel**, Urt. v. 23.02.2024 - 11 C 2414/21.T



b) HPA-Verordnung

Fachkonzept Habitatpotentialanalyse

Teilbericht des Projekts:

Standardisierung der artenschutzfachlichen Methode im Genehmigungs- und Planungsverfahren
(Stand 01.09.2023)

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/fachkonzept-habitatpotenzialanalyse.pdf?__blob=publicationFile&v=6

→ Derzeit „auf Eis gelegt“!



VGH Mannheim, Urt. v. 17. Juni 2024 – 10 S 1396/23 (HPA und WEA im Wald)

➤ **Worum geht es?**

- 2 WEA im Wald
- HPA vorgelegt, aus Behördensicht unzureichend
- Keine sonstige Schutzmaßnahme möglich, deshalb „Phäno-Abschaltung von 6 Wochen

➤ **Die Entscheidung**

- Klage erfolglos
- Behörde durfte auf HPA-VO-Entwurf verweisen, Einschätzungsprärogative

➤ **Bewertung**

- HPA-VO-Entwurf kritisch, hilft in der Praxis derzeit kaum weiter ... „q.e.d.“



c) gesetzl. Schutzmaßnahmen (und OVG Münster*)

Kleinräumige Standortwahl

„Micro-Siting“
(zweifelhaft im Windgebiet)

Antikollisionssysteme
(praxistauglich?)

Mahdabschaltung
(zu § 45b Abs. 9: leider entfallen)

Ausweich-Nahrungshabitate
(bewährt)

Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich
(Achtung: Umfang)

sonstige ...

Phänologiebedingte **Abschaltungen**

(OVG Münster*: „ultima ratio“)



Update: Fledermäuse





Bundesamt für
Naturschutz



Diskussionspapier: Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen

Markus Dietz, Anja Fritzsche, Adrian Johst und
Nina Ruhl

BfN-Schriften

682

2024



BVerwG, Urt. v. 19.12.2023 (Fledermaus; nachträgliche Anordnung)

„... **fehlt** es insoweit auch an einem **allgemein anerkannten fachwissenschaftlichen Standard**. So sind für die Erfassung von Fledermäusen zahlreiche einschlägige Arbeitshilfen und Leitfäden erarbeitet worden, die einen Methodenmix aus Habitatanalyse und Geländeuntersuchungen unter Einsatz von Detektoren, Horchboxen, Netzfängen etc. vorsehen und dabei ... auf die naturräumlichen Gegebenheiten einer Region abgestimmt sind ...“

**Ebenso die obergerichtliche Rechtsprechung:
OVG Münster, Urt. v. 24.08.2023 - 22 D 202/22**

Es fehlt - nach wie vor - eine allgemein anerkannte Fachmeinung zu der Frage, bis zu welcher Windgeschwindigkeit WEA ohne einzelfallbezogene Feststellungen abzuschalten sind, Ein Abschaltalgorithmus, nach dem ... bei Windgeschwindigkeiten **von < 6 m/s** und Temperaturen über 10° C bis zur Durchführung eines Gondelmonitorings abzuschalten ist, liegt **weiterhin im** Spektrum des naturschutzfachlich nach dem aktuellen Forschungsstand **Vertretbaren** und ist daher nicht zu beanstanden.



BVerwG und „nachträgliche Anordnung“

BVerwG, Urt. v. 19.12.2023 (Fledermaus; nachträgliche Anordnung)



➤ Worum geht es?

Handwritten green text: $\begin{matrix} \text{Y} & \text{Y} & \text{Y} \\ \text{Y} & \text{Y} & \text{Y} \\ \text{Y} & \text{Y} & \text{Y} \end{matrix}$

2006

BVerwG

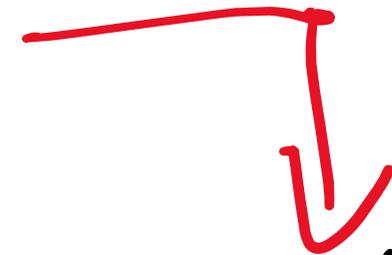
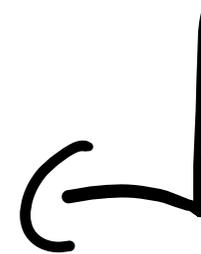


2019
Totfunde



2022

OVG keine
Lösung



Abschaltung



OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2024 – 5 KM 192/24 und 5 KM 193/24 (Fischadler, nachträgliche Abschaltung)

➤ **Worum geht es?**

- Bestandspark mit 15 WEA in Westmecklenburg seit 2016
- Fischadler seit 2020 im Nahbereich (und bei andere WEA im zentralen Prüfbereich),
Todesfälle in 2017 und 2021
- eines Umweltverbandes auf nachträgliche Anordnung (seit 2022 anhängig)
- Anordnung einer Tagabschaltung mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 19.12.2023 –
7 C 4/22



➤ Zur Entscheidung

- Aussetzung der saisonalen Tagabschaltung im Eilverfahren
- Lesenswerte und „verwertbare“ Zitate aus dem Beschluss:

Das bloß „**pauschale Abstellen** auf die für die Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens gegriffenen kreisrunden Abstände um den jeweiligen Brutplatz“ genügt zur Begründung einer nachträglichen Anordnung nicht ohne Weiteres.

Die Behörde muss in den Blick nehmen, „dass sich neben der Neuansiedlung des Fischadlers **die Sach- und Rechtslage auch in Bezug auf den Klimaschutz deutlich – dynamisch und mit Blick auf den Artenschutz gewissermaßen gegenläufig – verändert hat.**“



„Auf die **globale Klimaerwärmung hat der Gesetzgeber insbesondere mit § 2 EEG reagiert**. ... Es dürfte schon auf der Tatbestandsebene nicht genügen, das öffentliche Interesse am Klimaschutz nur bei der Frage der konkreten Bestimmung der Auflage, nicht aber bei Bewertung der Änderung der (Gesamt)Sachlage heranzuziehen.“

„Die vom BVerwG angeführte dynamische **artenschutzrechtliche Verpflichtung kann daher nicht isoliert** betrachtet und durch das Abstellen auf pauschale Abstände verkürzt werden. Das gilt umso mehr als der **mindestens gleichrangige Belang des Klimaschutzes in der Quintessenz langfristig auch dem Artenschutz dient**. Dieser an sich naheliegende Gesichtspunkt hat in der Entscheidung des BVerwG keine Rolle gespielt.“



Ebenfalls kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die vor allem privatwirtschaftlich organisierte Errichtung von WEA langfristige, zumeist kreditfinanzierte Investitionen erfordern. **Für den vom Gesetzgeber beabsichtigten Ausbau der Windenergie und den Klimaschutz wäre es kontraproduktiv, wenn Vorhabenträger dem unkalkulierbaren Risiko nachträglicher Ansiedlung von geschützten Brutvogelarten derart ausgesetzt wären,** dass gleichsam automatisch eine Abschaltung die Folge wäre.“

„Der Fischadler „wählt“ seinen Brutplatz nicht zufällig aus, sondern **quasi aufgrund einer seinen tierischen Instinkten folgenden ‚Habitatsanalyse‘** ... Da der Fischadler für die Standortauswahl und den Horstbau Erkundungsflüge im Umfeld des aus-gewählten Standortes unternimmt, dürfte er dabei auch in den Bereich des Windparks und der angrenzenden Windparke eingeflogen sein. Dennoch hat er sich von diesem Standort trotz zahlreicher WEA nicht abschrecken lassen. **Auch für die (ggf. noch ungeborenen) Jungvögel gehört die Standortwahl der Elterntiere zum allgemeinen Lebensrisiko.**“



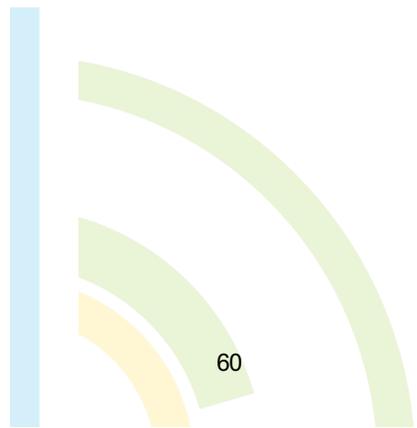
„Dass Fischadler auch Schlagopfer von WEA werden können, steht dem nicht entgegen. **Neben WEAn gehört auch der „Betrieb“ von anderen „Anlagen“ zu den häufigen Todesursachen, wie z. B. der Straßenverkehr und Stromleitungen. Es dürfte sich jedoch nicht ernsthaft die Frage stellen, deshalb bei der nachträglichen Errichtung eines Brutplatzes Straßen zu sperren oder den Strom abzustellen.“**

„Folgerichtig macht das **Bundesverfassungsgericht** deutlich, „jede auf den **weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme (dient) dem Schutz des Klimas**, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist“ (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 ...).“

- Zur Bewertung: siehe [LINK](#)

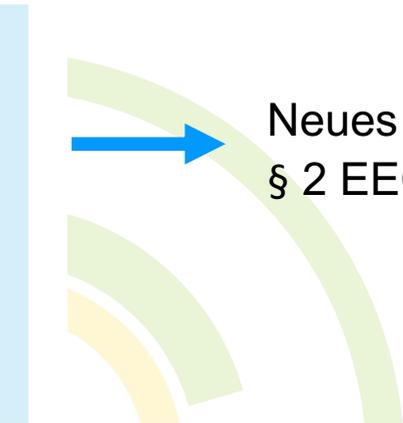


Quintessenzen





- Eingriffsregelung und BVerwG: wieder Ersatzmaßnahme beim Landschaftsbild möglich
- Artenschutzrecht /Tötungsverbot: BNatSchG enthält abschließende Liste (OVG Münster, Urteil vom 29.11.2022 - 22 A 1184/18, rechtskräftig!)
- Artenschutzrecht / Störungs- und Zerstörungsverbot: keine Gesetzesnovelle, aber dennoch in aller Regel kein Ablehnungsgrund (OVG Greifswald, Beschluss v. 9. Okt. 2023 - 1 R 307/23: „Schwarzstorch nicht schlaggefährdet“)
- Habitatschutz (Natura-2000), immerhin: OVG Koblenz zu § 2 EEG und Alternativprüfung → Hoffen auf Klärung in RED III, Problem EuGH a.a.O.



Neues Recht „wirkt“, insbesondere BNatSchG-Novelle 2022, § 6 WindBG und § 2 EEG → teils spektakulär (siehe „Spektakuläre Urteile“, [LINK](#))



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Philipp v. Tettau

Dr. Michael Rolshoven

Marion Westphal-Hansen

Dominik Hanus

Anja Purwins

Katharina zu Solms-Laubach

Tamara Scherer

Lasse Kieft

Dr. Max Malchow

tettau@tettaupartners.de

rolshoven@tettaupartners.de

westphal-hansen@tettaupartners.de

hanus@tettaupartners.de

purwins@tettaupartners.de

solms-laubach@tettaupartners.de

scherer@tettaupartner.de

kieft@tettaupartners.de

malchow@tettaupartners.de

Lietzenburger Straße 51, 10789 Berlin

Tel.: +49 - (0)30 - 23 59 30 00

www.tettaupartners.de